

## Anlage

### Vergleich Vor- und Nachteile TV-Fleischuntersuchung zu TVöD

Merkmale	TV-Fleischuntersuchung (nur Großbetriebe)	TVöD	Anmerkungen
Gehalt	kein festes Grundgehalt, 10 Std./Woche sicher	festes Grundgehalt, <b>39 Std./ Woche sind garantiert</b>	Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ist garantiert. Auch Teilzeit ist nach dem TVöD selbstverständlich möglich. Vereinbarung von Arbeitszeitkonten sind nach gem. § 6 Abs. 6 i.V.m. § 10 TVöD möglich.
Höhe des Grundgehaltes in €	mtl. 804,00 € (10 Std./Woche mal 20,10 € mal 4 Wochen)	E 5 von Stufe 1 mit 2.480,74 € bis Stufe 6 mit 3.077,85 €	
Höhe des Grundgehaltes	immer gleich (10 Std./Woche)	abhängig nach Stufe bei Einstellung und später nach Betriebszugehörigkeit	
Stundenverdienst	20,10 € ab 01.03.2020	Stufe 1 mit 14,63 € bis Stufe 6 mit 18,15 € bei 169,57 Std./mtl. ab 01.03.2020	
Urlaub	33 Tage bei einer 6 Tage/Woche	30 Tage bei einer 5 Tage/Woche	<b>Im TVöD: 36 Tage bei einer 6 Tage/Woche (§ 26 Abs. 1 TVöD):</b> Bei vergleichbarer 6 Tage Woche: 30 Tage/5 Tage = 6 Tage x 6 Tage = <b>36 Tage)</b> In einigen Fällen sieht der TVöD Zusatzurlaub vor (§ 27 Abs. 1 TVöD): Bei Schichtarbeit: plus 3 Tage Bei Wechselschicht: plus 6 Tage
Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld (Jahressonderzahlung)	ist im Stundenverdienst eingerechnet	bei E 5 gibt es 79,51 % vom Bruttogehalt eines Monats	Nach unserer Kenntnis sind die Jahressonderzahlungen nicht in die

			<p>Berechnung der Stundenverdienste einbezogen worden:  Bei der Umstellung von Stückvergütung auf Stundenvergütung im Jahr 2008 wurden lediglich die <b>Zuschläge für besondere Aufgaben wie Rückstandsuntersuchung, weitergehende Untersuchungen, bakteriologische Untersuchen</b> eingerechnet. Sie wurden gem. § 25 Abs. 2 TV Fleischuntersuchung eingerechnet. Eine Einrechnung von Sonderzahlungen ist nicht und kann nicht erfolgt sein, da es die Vorgänger TV Ang iöS, TV Ang aöS gar nicht vorsahen. Ebenso wenig der den BAT ergänzende TV Zuwendung aus dem Jahre 1973, der im Geltungsbereich die keinen der Vorgänger TV aufführte. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass damals die Umstellung auf Std Vergütung mit Einkommenseinbußen verbunden war. Daher sieht der § 5 TV Fleischuntersuchung eine Besitzstandszulage vor, die aber in einem Zeitraum von 4-8 Jahren abgeschmolzen war. (Also längsten bis 2016 zum Tragen kam.)</p>
--	--	--	---

Überstundenbezahlung	gibt es nicht, Arbeit nach Arbeitsanfall, bis zu 48 Std./Woche möglich, <u>jede Stunde wird mit 20,10 € vergütet</u>	nur wenn diese über geplante Stunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Woche ausgeglichen werden, <u>jede Überstunde wird mit 16,37 € vergütet</u> nach E 5 Stufe 3	Hier fehlen die Überstunden-000zuschläge bei <b>angeordneten</b> Überstunden = 21,28 gem. § 8 Abs. 1 TVöD 30 % in den EG 1-9a
Monatsverdienst (Vergleich brutto bei 167,57 Std./Monat)	3.368,16 €	E 5 von Stufe 1 mit 2.480,74 € bis Stufe 6 mit 3.077,85 €	Es handelt sich lediglich um die Tabellen Grundeinkommen, nicht berücksichtigt sind die zustehenden Zuschläge, die individuell dazu kommen: <b>§ 8 Abs. 1 TVöD für:</b> c) <b>Sonntagsarbeit</b> = 25% = <b>4,09€</b> d) <b>Feiertagsarbeit</b> = ohne FZA= 135% = <b>22,10 €</b> ; Mit FZA = 35% = <b>5,73 €</b> d) s.o. ohne FZA= <b>22,10 €</b> b) <b>Nacharbeit</b> (21-6 h) = <b>20%</b> = <b>3,27€</b> e) <b>24.12.</b> und <b>31.12.</b> = <b>35%</b> m. FZA <b>5,73</b>
Jahresverdienst auf Basis der Monatsverdienste und Sonderzahlungen bei 167,57 Std./Monat	brutto 40.417,92 € und netto 29.353,35 €	Stufe 1 = brutto 31.741,32 € und netto 24.017,05 € bis Stufe 6 = brutto 39.381,40 € und netto 28.308,79 €	Beim Jahresverdienst im TVöD fehlen die Zeit- und Schichtzuschläge, die Jahressonderzahlung sowie die vermögenswirksamen Leistungen.

Jahresverdienst	Möglich sind 2.232 Std. Arbeitszeit und 264 Std. Urlaubszeit, insgesamt also 2.496 vergütete Std. (52 Wochen minus 5,5 Wochen Urlaub = 46,5 Wochen mal 8 Std. Arbeitszeit zzgl. 5,5 Wochen Urlaub mal 8 Std.). Diese Zeiten könnten folgenden Jahresverdienst ergeben: 44.863,20 € für Arbeitseinsätze zzgl. 5.306,40 € Vergütung für den Urlaub ergeben insgesamt	Einen höheren Jahresverdienst als das Festgehalt wie vorstehend wird es wahrscheinlich für TVÖD Beschäftigte nicht geben, da zusätzliche Touren an TV-Fleischuntersuchung Beschäftigte vergeben werden und für TVÖD Beschäftigte auch kein Anspruch auf eine höhere Stundenzahl besteht.	
-----------------	---	--	--

	50.169,60 € brutto und 34.517,29 € netto Jahresverdienst.		
Nachtarbeit	zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr	zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr	
Nachtarbeit Vergütung	2,99 €/Std.	3,27 €/Std. (20 % der Stundenvergütung der Stufe 3 von E 5)	
Sonntagsarbeit	3,67 €/Std.	25 % der Stundenvergütung, für Stufe 1 = 3,66 € bis Stufe 6 = 4,54 €	
Wochenfeiertage, Ostersonntag, Pfingstsonntag	19,84€/Std.	gibt es nicht, siehe Feiertagsarbeit	Gibt es gem. § 8 Abs. 1 TVÖD Feiertagszuschlag
Wochenfeiertage die auf einen Sonntag fallen	22,04 €/Std.	gibt es nicht, siehe Feiertagsarbeit	Gibt es gem. § 8 Abs. 1 TVÖD Feiertagszuschlag
Feiertagsarbeit	gibt es nicht, dafür vorstehende Regelungen	ohne Freizeitausgleich 135 % der Stundenvergütung, für Stufe 1 = 19,75 € bis Stufe 6 = 24,50 €; mit Freizeitausgleich 35 % der Stundenvergütung, für Stufe 1 = 5,12 € bis Stufe 6 = 6,35 €	

Arbeit am 24. und 31.12.	gibt es nicht, aber Vorschlag an ver.di beide Tage sollen als arbeitsfrei gelten und vergütet auch werden, wenn dann trotzdem Arbeit anfällt gibt es eine zusätzliche Vergütung entsprechend dem Arbeitsanfall	35 % der Stundenvergütung, für Stufe 1 = 5,12 € bis Stufe 6 = 6,35 €	
Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr außer in Wechselschicht oder Schichtarbeit	gibt es nicht, aber Vorschlag an ver.di den TVFleischuntersuchung zu ändern mit Zahlung von Zuschlägen für Samstagsarbeit ab 13.00 Uhr wie an Sonntagen (3,67 €/Std)	20 % der Stundenvergütung, für Stufe 1 = 2,93 € bis Stufe 6 = 3,63 €	
Schichtarbeit	gibt es nicht	40 €/Monat oder 0,24 €/Std.	
Wechselschichtarbeit	gibt es nicht	105 €/Monat oder 0,63 €/Std.	
Leistungsentgelt LOB	wird gezahlt	wird gezahlt	
Vermögenswirksame Leistungen	gibt es nicht, aber im Stundenlohn eingerechnet	wird gezahlt	Siehe Ausführungen zur Einrechnung von Bestandteilen in Stundenentgelt
Besondere Zahlungen	Beschäftigungszeit 25 Jahre = 350 €, 40 Jahre 500 €	Beschäftigungszeit 25 Jahre = 350 €, 40 Jahre 500 €	
Arbeitsbefreiung nach § 616 BGB (z. B. Kinderbetreuung, Umzug etc.)	identisch in beiden Tarifverträgen	identisch in beiden Tarifverträgen	
Sonderurlaub	identisch in beiden Tarifverträgen	identisch in beiden Tarifverträgen	
Krankheit	Entgeltfortzahlung 6 Wochen, danach auf Antrag	Entgeltfortzahlung 6 Wochen, danach auf Antrag	Entgeltfortzahlung in beiden Fällen 6 Wochen – in beiden Fällen kein Antrag notwendig- tarifvertraglich automatische Zahlung von tariflichem Krankengeldzuschuss: TV Fleisch 26 Wochen bei dreijähriger Beschäftigungszeit –

			TVöD 39 Wochen. (§ 22 Abs. 3 TVöD)
	Krankengeldzuschuss	Krankengeldzuschuss	
Kündigung	bis zu 6 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres je nach Beschäftigungszeit	bis zu 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres je nach Beschäftigungszeit	Im TVöD ebenfalls bis zu sechs Monate je nach Beschäftigungszeit. (§ 34 TVöD) Unkündbarkeit bzw. nur aus wichtigem Grund kündbar - § 34 Abs.2 TVöD – 40. Lebensjahr vollendet und 15 Jahre Beschäftigungszeit
Betriebliche Altersversorgung	für Stundenvergütungen ja, für Stückvergütungen nein	ja	
Arbeitseinsätze bzw. Direktionsrecht	10 Stunden/Woche plus 25 %	39 Std./Woche	TVöD: vertraglich vereinbarte, individuell Arbeitszeit
Nebentätigkeiten	erlaubt, keine Anzeige oder Genehmigung notwendig	Anzeige/Genehmigung erforderlich und evtl. Ablieferungspflicht ab einer bestimmten Höhe der Einnahmen	
<b>Besonderes, Eigenarten der Tarifverträge</b>			
Einsätze absagen	möglich ohne Konsequenzen ab 10 Std./Woche	nicht möglich, Direktionsrecht des Arbeitgebers	
Arbeitszeitkonten	möglich, Vereinbarung mit Personalrat	möglich, Vereinbarung mit Personalrat	
Geltungsbereich	§ 1 Abs. 2 TV-Fleisch, dieser TV-Fleischuntersuchung findet keine Anwendung, wenn mit den nach Abs. 1 Beschäftigten arbeitsvertraglich die Anwendung des TVöD vereinbart ist.	§ 1 Abs. 2 Buchstabe f, hiernach gilt der TVöD nicht für Beschäftigte, für die der TV-Fleischuntersuchung gilt	Aussage irreführend – Klarstellung § 1 Abs.2 sagt aus, dass bei arbeitsvertraglicher Anwendung des TVöD's der TV Fleisch nicht gilt! (auch bei <u>nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer*innen</u> )

--	--	--	--

### **Berechnungsgrundlagen der vorstehenden Daten**

#### **Berechnung der Verdienste**

Den Vergleichsberechnungen der Vergütungen (Brutto und Netto) zwischen TV-Fleischuntersuchung und TVöD liegt folgende Annahme zugrunde: Steuerklasse 3, keine Kinder, Religion ja, Tarifverträge gültig ab 01.03.2020.